

1. GEGENSTAND

Mietvertrag zur Nutzung / Überlassung des Vereinslokals „Gartenstübli“, Bannstrasse 30, 6312 Steinhausen für Vereine oder Freunde des Familiengartenvereins Steinhausen (nachfolgend FGV).

2. ALLGEMEINE ANGABEN

Mietvertrag No.			
Mieterschaft			
Anschrift			
Veranstaltungstag	Datum:	Von:	Bis:
Art der Veranstaltung			
Getränke	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Zapfengeld	
Service-Personal durch den FGV CHF 25.00 pro Person & Stunde	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Person(en)	
Reinigung durch den FGV CHF 150.00, pauschal	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	
Nutzung vom Gasgrill CHF 10.00 Nutzungspauschale	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	

3. MIETBEDINGUNGEN / MIETKOSTENAUFSTELLUNG

- 3.01 Die Grundmiete beträgt für Vereine oder Freunde des FGV CHF 200.00. Eine Kautions ist nicht zu hinterlegen.
- 3.02 Start und Ende der Mietdauer sind mit dem Stübli-Chef abzusprechen. Der Antrag zur Nutzung vom Gartenstübli ist im Voraus per Anmeldeformular schriftlich an den Stübli-Chef einzureichen. Der Stübli-Chef teilt den Entscheid spätestens 2 Wochen nach Eingang des Anmeldeformulars schriftlich mit. Der Mietvertrag kann bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn kostenlos storniert werden, danach ist eine Aufwandsentschädigung von CHF 100.00 zu entrichten.
- 3.03 Die Mieterschaft ist für die Einhaltung der jeweils geltenden Verordnungen zum Schutz der Jugend verantwortlich.
- 3.04 Der Vermieter behält sich vor, dass ein Vorstandsmitglied oder ein:e FGV-Vertreter:in jederzeit die Einhaltung der Ordnung kontrollieren darf.

Im Falle einer Zuwiderhandlung der Eigennutzung, einer erkennbaren Schädigung der

Vereinsanlagen sowie Schädigung des Vereinsrufes, ist diese Person berechtigt, die Veranstaltung unverzüglich zu beenden; eine Rückvergütung erfolgt in diesem Falle nicht.

- 3.05 Die Mieterschaft hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung spätestens um 24 Uhr beendet ist. Die Gäste müssen zu diesem Zeitpunkt das Lokal verlassen haben.
- 3.06 Die Pauschale für die Abfallentsorgung beträgt CHF 10.00.
- 3.07 Die Nutzung und Reinigung der Toiletten sind inklusive.
- 3.08 Die benutzten Räumlichkeiten sind in einwandfrei gereinigtem Zustand (Gaststube ist mit dem Staubsauger zu reinigen, der Küchenboden ist feucht aufzunehmen) zurückzugeben. Sämtliches mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss nach Benutzung wieder entfernt werden. Bei ungenügender Reinigung kann eine kostenpflichtige Nachreinigung durch den FGV auf Kosten der Mieterschaft erfolgen. Eine eventuelle Nachreinigung wird mit einer Pauschale von CHF 150.00 verrechnet.

Geschirr und Küchenutensilien müssen in jedem Fall durch die Mieterschaft abgewaschen und versorgt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Reinigung der Räumlichkeiten, wie durch die Mieterschaft gewünscht, durch den FGV erfolgt.

Die Rückgabe gilt als vollzogen, wenn der Stübli-Chef oder dessen Stellvertreter:in die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen kontrolliert und abgenommen hat.

Der Zeitpunkt der Rückgabe wird durch den Stübli-Chef bestimmt.

4. GASTRONOMIEANGEBOT

- 4.01 Die Getränke sind in jedem Fall vom Gartenstübli zu beziehen. Es gelten die Preise gemäss aktueller Gartenstübli-Preisliste. Auf mitgebrachte Weine, Champagner, Prosecco, Spirituosen u.ä. wird ein Zapfengeld erhoben, siehe Gartenstübli-Preisliste.
- 4.02 Möchte die Mieterschaft den FGV-eigenen Gasgrill nutzen, so ist dies bei Vertragsunterzeichnung entsprechend anzumelden. Die Pauschale für die Gasgrillnutzung beträgt CHF 10.00. Der Gasgrill muss gereinigt zurückgegeben werden.
- 4.03 Die Speisen werden in Selbstversorgung durch die Mieterschaft mitgebracht, in der Küche zubereitet oder durch einen Party-Service organisiert.
- 4.04 Der FGV stellt der Mieterschaft auf Wunsch und bei zeitlicher Verfügbarkeit Service-Personal zur Verfügung. Die Kosten für das Service-Personal betragen pro Stunde und Person, CHF 25.00.
- 4.05 Nach der Veranstaltung stellt der Stübli-Chef der Mieterschaft eine Rechnung zu, die innerhalb von 30 Tagen zu begleichen ist.

5. WEITERE VEREINBARUNGEN

- 5.01 Vertragspartner
Der Vertragspartner muss volljährig sein.
- 5.02 Haftung der Mieterschaft
Die Mieterschaft haftet während der Mietdauer für alle durch sie entstandenen Schäden an Haus, Inventar und Umgebung.
Allfällige Schäden sowie defektes Geschirr sind bei der Abnahme unaufgefordert anzugeben.
- 5.03 Haftpflicht des Gartenvereins
Der Familiengartenverein Steinhausen lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung des Vereinshauses im Innen- und Aussenbereich entstehen,



Mietvertrag Gartenstübli für Externe

ausdrücklich ab.

5.04 Arealgarten & Grill

Die Miete des Gartenstübli beschränkt sich auf die Innenräume und die Terrasse.

Der Arealgarten sowie der Grill sind nicht Bestandteil dieses Mietvertrags können aber mitgenutzt werden.

5.05 Hausordnung

Das Benutzerreglement (Hausordnung) ist Bestandteil dieses Vertrags und wird mit dessen Unterzeichnung automatisch akzeptiert. Das Benutzerreglement wird der Mieterschaft bei Vertragsunterzeichnung ausgehändigt.

6. BESONDERHEITEN / AUSSCHLÜSSE

7. UNTERZEICHNUNG

Ich erkläre mich durch meine Unterschrift mit den vorgenannten Bedingungen einverstanden:

Ort, Datum	Steinhausen, den
Unterschrift Mieterschaft	
Unterschrift Vertreter:in FGV	

8. ABNAHME (DURCH DEN FGV AUSZUFÜLLEN)

Ort, Datum	Steinhausen, den
Unterschrift Vertreter:in FGV	